

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge auch als „Allgemeine Bedingungen“ bezeichnet) bilden die ausschliessliche Grundlage für sämtliche mit der WEY Technology GmbH (in der Folge auch als „Lieferantin“ bezeichnet) abgewickelten Geschäfte. Bei Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und anderen Vertragsurkunden (wie namentlich Kauf- und Wartungsverträge oder das Bestellformular) gehen diese anderen Vertragsurkunden den Allgemeinen Bedingungen vor.

Anderslautende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner (in der Folge auch als „Kunden“ bezeichnet) sind keine Bestandteile der Verträge zwischen Kunde und Lieferantin, ausser sie würden ausnahmsweise von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1. Offerten / Angebote

Die Offerten bzw. Angebote der Lieferantin sind nach Massgabe der in ihnen enthaltenen Angaben zeitlich befristet.

Die Angebote sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Bearbeitung der Angebote betraut sind. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen sowie an allen sonstigen, rechtlich geschützten und nicht geschützten Inhalten behält die Lieferantin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Angebots dem Kunden übergebenen Unterlagen bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen auf Verlangen der Lieferantin sofort zurückzugeben.

2. Preisstellung, Fakturierung, Zahlungskonditionen

- 2.1. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2. Bei erheblicher Änderung der für die Preisbildung massgeblichen Kalkulationsgrundlagen, insbesondere (aber nicht nur) bei Währungsschwankungen von mehr als 3% seit dem Tag des Angebots, behält sich die Lieferantin eine entsprechende Anpassung ihrer Preise für noch nicht erbrachte Leistungen ausdrücklich vor, wobei der Kunde hierüber rasch möglichst in Kenntnis gesetzt wird.
- 2.3. Die Lieferantin stellt über ihre Leistungen dem Kunden Rechnung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge (insbesondere ohne Abzug von Skonto etc.) zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind auf das von der Lieferantin angegebene Konto zu leisten.
- 2.4. Übersteigt die an die Lieferantin ergangene Bestellung den Gegenwert von EUR 100'000 (exkl. MwSt., Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Zoll) gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50 % bei Bestätigung des Bestellungseingangs, 40 % bei Lieferung und 10 % bei Abnahme oder bei Go-Live, je nachdem welches zuerst eintritt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge (insbesondere ohne Abzug von Skonto etc.) zur Zahlung fällig.
- 2.5. Der Kunde gerät nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ohne weiteres in Verzug. Dessenfalls ist die Lieferantin berechtigt, ab dem ersten Tag ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Lieferantin ist darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Weitere Ansprüche der Lieferantin bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.6. Mit den Geldforderungen der Lieferantin gegenüber den Kunden können Kunden eigene Geldforderungen nur insoweit verrechnen, als diese gerichtlich und rechtskräftig festgestellt oder von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 2.7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Lieferantin auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Lieferantin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).



3. Versicherung

Notwendige Versicherungen einschliesslich In-Transit Versicherung schliesst der Kunde auf eigene Rechnung ab.

4. Lieferfristen

Die Lieferantin ist in guten Treuen dafür bemüht, die vereinbarten Fristen zur Bereitstellung der Lieferungen auch bei Auftreten von nicht vorauszu sehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch übernimmt die Lieferantin hierfür ausdrücklich keine rechtliche Gewähr. Dies gilt insbesondere für alle Fälle von höherer Gewalt, Verzögerungen bei Zulieferern der Lieferantin trotz rechtzeitiger Bestellung, behördlich angeordnete Ein- oder Ausfuhrverbote, Streiks etc. Sofern die Lieferantin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird die Lieferantin den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Lieferantin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden erstattet die Lieferantin unverzüglich.

5. Gefahrübergang, Prüfung der Liefergegenstände und Gewährleistung bei Kaufverträgen

5.1. Die Lieferung erfolgt Incoterms (2020) FCA Frankfurt am Main, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2. Die Liefergegenstände sind vom Kunden sofort nach Eingang beim Kunden auf mögliche Mängel zu untersuchen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Spediteur sowie der Lieferantin umgehend schriftlich anzuzeigen.

5.3. Allfällige weitere Mängel eines Liefergegenstandes (d.h. Abweichungen vom geschuldeten Soll-Zustand) sind der Lieferantin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Eingang beim Kunden schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels, mitzuteilen. Das Übermittlungsrisiko trägt dabei der Kunde. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung hatten erkannt werden können und nicht innerhalb der Rügefrist der Lieferantin angezeigt wurden, gelten als genehmigt.

5.4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Rügefrist nicht entdeckt werden konnten (so genannte versteckte Mängel), sind der Lieferantin sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

5.5. Für rechtzeitig gerügte Mängel gelten folgende Gewährleistungen der Lieferantin:

Die Lieferantin verpflichtet sich zur Instandstellung (Reparatur) derjenigen Teile der Lieferung, die nachweislich infolge fehlerhafter Konstruktion, Verwendung schlechten Materials oder mangelhafter Fertigung schadhaft oder unbrauchbar sind. Der Kunde kann als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann ihm die Lieferantin hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf die Lieferantin über. Soweit im Einzelfall keine abweichende Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung zum Versand ab Lager. Wird die Bereitstellung der Lieferungsgegenstände durch Umstände verzögert, welche nicht der Kunde zu vertreten hat, so beginnt die Gewährleistungsfrist entsprechend später. Für Fremdprodukte gelten die jeweils vom Hersteller respektive Drittlieferanten gewährte Gewährleistungsfrist.

5.6. Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall vorzeitig, sobald der Kunde oder Dritte an den Liefergegenständen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Lieferantin irgendwelche Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vornimmt, außer der Kunde weist nach, dass der Mangel auch ohne diese Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen aufgetreten wäre.

6. Abnahme und Gewährleistung bei Werkverträgen

6.1. Die Lieferantin trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistungen durch den Kunden.



- 6.2. Die Abnahme der beauftragten Werkleistungen erfolgt durch den Kunden. Ein Mitarbeiter der Lieferantin soll bei der Abnahme anwesend sein. Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, welches vom Kunden und der Lieferantin zu unterzeichnen ist.
- 6.3. Nimmt der Kunde die Werkleistungen trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich dieses Mangels nur zur, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- 6.4. Für die Abnahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5. Schließt die Lieferantin die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Kunde der Lieferantin
 - a) entweder eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - b) oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.6. Der Kunde kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

- 7.1. a) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die Lieferantin unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch beschränkt auf den Auftragswert. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die Lieferantin nicht.

Die Lieferantin haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschaden, indirekten Schadens, wie beispielsweise Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn etc.).

- 7.2. Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.3. Ist die Haftung der Lieferantin ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Soft- & Firmware: Für Soft- und Firmware kann nur das Recht der Nutzung am Ort der Anlage erworben werden. Das Eigentum an der Soft- und der Firmware bleibt immer bei WEYTEC.
- 8.2. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Lieferantin bis zur Erfüllung sämtlicher der Lieferantin gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.



- 8.3. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die Lieferantin; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die Lieferantin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.4. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen steht der Lieferantin Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Lieferantin und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der Lieferantin Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 8.5. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Lieferantin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Lieferantin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Lieferantin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 8.6. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Lieferantin ab.
- 8.7. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Ziff. 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Lieferantin weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die Lieferantin berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die Lieferantin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.
- 8.8. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der Lieferantin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen dessen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.9. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.10. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Lieferantin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die Lieferantin auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der Lieferantin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 8.11. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes / der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Lieferantin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.



9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Zur Ausfüllung der Regelungslücke soll diejenige Regelung des betreffenden Punktes als vereinbart gelten, welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien vermutlich getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

10. Schriftlichkeitsvorbehalt

Überall dort, wo für Mitteilungen Schriftform verlangt wird, genügen auch E-mail oder Telefax dem Schriftformerfordernis. Bedient sich eine Partei der E-mail oder des Telefaxes, trägt sie das Risiko des Empfangs durch den Adressaten. Die erleichterten Schriftformerfordernisse gelten indes nicht für Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen oder des Hauptvertrags. Sämtliche Vereinbarungen, welche eine Änderung bzw. Ergänzung dieser allgemeinen Bedingungen oder des Hauptvertrags bewirken, müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bewirken keine Änderung dieser allgemeinen Bedingungen oder des Hauptvertrags.

11. Datenschutz, Referenzierungen

Alle von den Kunden an die Lieferantin übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Lieferantin registriert und zum Zwecke der Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem/n zwischen den Parteien geschlossenen(en) Vertragsverhältnis(sen) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben und verwendet.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese allgemeinen Bedingungen und der Hauptvertrag unterstehen ausschliesslich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.